

Vereinbarung
zur
Bereinigung
der Regelleistungsvolumina (RLV) nach § 87 b SGB V
für Verträge nach §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V

vereinbart zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe,
(im Folgenden KVWL genannt)

und

der AOK NordWest
– jeweils handelnd als Landesverband –

dem BKK Landesverband NORDWEST (BKK-LV NW)

der IKK classic (IKK)
– jeweils handelnd als Landesverband –

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen (LKK NRW)
– jeweils handelnd als Landesverband –

Knappschaft (KBS) und

den Ersatzkassen:

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter/in der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

– nachfolgend Krankenkassen genannt –

I. Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren gemeinsam und einheitlich für das 1. und 2. Quartal 2012 die Fortgeltung der Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 19.10.2010 (amtl. Bekanntmachung: Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses am 29.10.2010 [www.institut-ba.de]) zur Bereinigung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumina (Abschnitt III), geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses am 24.11.2010. Auf dieser Grundlage werden die folgenden kassenartenübergreifenden Regelungen im 1. Halbjahr 2012 fortgeführt.

II. Bereinigung der Regelleistungsvolumina (RLV) und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina (QZV)

1. Grundsatz

Zur Bereinigung der Regelleistungsvolumina und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina verständigen sich die Vertragspartner auf folgendes Verfahren:

Grundlage für die Bereinigung der Regelleistungsvolumina sind die Beschlüsse des Bewertungsausschusses vom 19.10.2010 und 24.11.2010 mit den nachfolgenden Modifikationen:

2. Bereinigungswert für die Regelleistungsvolumina

Die Ermittlung des rechnerischen Bereinigungswertes erfolgt nach den Vorgaben der in Ziffer 1 genannten Beschlüsse des Bewertungsausschusses und Erweiterten Bewertungsausschusses. Es erfolgt keine Anpassung an die Altersstruktur des nicht bereinigten Fallwertes der Arztgruppe.

3. Auswirkung der Bereinigung der RLV auf den unbereinigten RLV-Fallwert

Die Auswirkungen der quartalsbezogenen Bereinigung der RLV auf den unbereinigten RLV-Fallwert der betroffenen Arztgruppe im Kollektivvertrag wird auf eine Absenkung bzw. Anhebung von 0% begrenzt. Der zu bereinigende Betrag wird ausschließlich zulasten bzw. zugun-

ten der RLV der an den Selektivverträgen teilnehmenden Ärzte für alle Selektivverträge insgesamt analog nach dem im Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses von 24.11.2010, Technischer Anhang, Abschnitt 2, Nr. 10a festgelegten Verfahren bereinigt.

4. Bereinigung QZV

- a) Die Bereinigung der RLV-Fallzahlbezogenen QZV erfolgt ausschließlich für die am Selektivvertrag teilnehmenden Ärzte analog zur Bereinigung des RLVs. Die Höhe des QZVs je Arzt ergibt sich somit aus der Multiplikation der bereinigten RLV-Fallzahl mit dem arztgruppenspezifischen QZV-Fallwert.
- b) Zur Bereinigung der QZV nach Anlage 8, Nr. 2.2 des RLV-Vertrags wird für die am Selektivvertrag teilnehmenden Ärzte das ermittelte QZV-Volumen prozentual in demselben Maß abgesenkt, in dem die RLV-Fallzahl des betroffenen Arztes bereinigt wird.
- c) Differenzbeträge zwischen dem aus den Bereinigungsmechanismen nach a) und b) resultierenden Bereinigungsvolumen und dem für QZV-Leistungen zu bereinigenden Betrag werden bei der Berechnung des bereinigten RLV-Fallwertes nach Ziffer 2 berücksichtigt.

5. Auswirkung der RLV-Bereinigung auf den Umsatzkorridor nach Ziffer 5 des RLV-Vertrags

Für Praxen, in denen mindestens ein Arzt an einem Selektivvertrag teilnimmt, wird auch die praxisindividuelle Umsatz-Untergrenze nach Ziffer 5 des RLV-Vertrags angepasst. Hierzu wird die Untergrenze prozentual in demselben Maß abgesenkt, in dem die RLV-Fallzahl der Praxis durch die RLV-Bereinigung der betroffenen Ärzte abgesenkt wird.

6. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand wird je Krankenkasse im Rahmen der Bereinigung der MGV geregelt.

7. Laufzeit

Dieser Vertrag gilt für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012.

Bochum, Dortmund, Dresden, Essen, Münster, den 31.10.2011

Es folgen die Unterschriften der Vertragspartner

gez. Dr. Gerhard Nordmann
2. Vorsitzender der KVWL

Dortmund, 31.10.2011